

**Richtlinien  
zur Ehrung verdienter Personen, von Firmen-,  
Vereins-, Ehe- und Altersjubiläen**



**§ 1 Stadtrechtssiegel**

- (1) In der Absicht, verdienten Personen Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat die Gemeinde Elz eine Auszeichnung geschaffen, die in der Rangfolge der Ehrungen hinter der Ehrenbürgerschaft steht.
- (2) Die Auszeichnung soll an Personen verliehen werden, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Gemeinde Elz erworben haben, namentlich um die Pflege und Förderung der geschichtlichen, kulturellen, sozialen und gemeinnützigen Werte sowie um den Sport. Sie kann auch verliehen werden an Personen, die in ihrer Funktion als Politiker, Wissenschaftler, Techniker, Künstler oder Sportler dem Namen der Gemeinde Elz besonderes Ansehen gebracht haben.
- (3) Die Auszeichnung wird in Form eines Abgusses des Elzer Stadtrechtssiegel verliehen. Die Auszeichnung wird der auszuzeichnenden Persönlichkeit in feierlicher Form überreicht.
- (4) Die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch Beschluß des Gemeindevorstandes. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht.
- (5) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Stadtrechtssiegels nicht verbunden.

**§ 2 Verdienstmedaille**

- (1) Personen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder anderem Gebiet um die Gemeinde Elz im besonderen Maße verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde Elz zu mehren, kann die Verdienstmedaille der Gemeinde Elz verliehen werden.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

**§ 3 Gemeinde-Wappenteller**

- (1) Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (z.B. bei Vereinen 25 Jahre und länger im Vorstand) verdient gemacht haben, kann, soweit nicht im Besitz der in § 2 genannten Verdienstmedaille, der Wappenteller verliehen werden.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch den Gemeindevorstand

#### **§ 4 Ehrungen bei Vereinsjubiläen**

- (1) Vereine, die sich um das gesellschaftliche Leben der Gemeinde Elz verdient gemacht haben, erhalten eine Ehrengabe.
- (2) Bei echten Jubiläumsfesten wird dem jeweiligen Verein pro Jahr seines Bestehens eine Ehrengabe in Höhe von 5 € gezahlt. Echte Jubiläen sind 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- usw. jährliches Bestehen.
- (3) Unechte Jubiläumsfest sind solche, die im fünf- oder zehnjährigen Rhythmus zwischen den echten Jubiläumsfesten gefeiert werden. In solchen Fällen beträgt die Ehrengabe
  - bei einem Vereinsalter bis 20 Jahren: 50,00 €
  - bei einem Vereinsalter von 30 – 45 Jahren: 100,00 €
  - bei einem Vereinsalter von 55 – 95 Jahren: 130,00 €
  - bei einem Vereinsalter über 100 Jahren: 180,00 €

#### **§ 5 Ehrung von Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Die Gemeinde Elz überreicht bei Ehe- und Altersjubiläen eine Glückwunschkarte mit einem Ehrengeschenk.

Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschriften gelten:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelhochzeit (75 Jahre)

Als Altersjubiläen im Sinne dieser Vorschrift gilt die Vollendung des 90.; 95.; 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

- (2) Bei 80., 85., 90. und danach jedem weiteren Geburtstag (außer den in Absatz 1 genannten Altersjubiläen) überreicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter ein Geschenk

#### **§ 6 Verleihung des Bundesverdienstkreuzes**

- (1) Personen, denen das Bundesverdienstkreuz verliehen wurde, erhalten von der Gemeinde ein Ehrengeschenk und Blumen.
- (2) Die Ehrung vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes.

## **§ 7 Verleihung des Landesehrenbriefes**

- (1) Personen, die den Landesehrenbrief erhalten, bekommen von der Gemeinde ein Ehrengeschenk.
- (2) Die Übergabe des Geschenkes erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bei der Verleihung des Landesehrenbriefes.

## **§ 8 Firmenjubiläum und - gründung**

- (1) Firmen und Betriebe, die in der Gemeinde Elz neu gegründet werden beziehungsweise sich in der Gemeinde Elz niederlassen, erhalten bei der Geschäftseröffnung ein Präsent.
- (2) Die Überreichung des Präsentes erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beziehungsweise deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 und 2 aufgeführt, gelten für Betriebe, welche ein echtes Jubiläum feiern. Echte Jubiläen sind das 25., 50., 75., usw. Bestehen.

## **§ 9 Verabschiedung von Mandatsträgern**

- (1) Ausscheidende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Beigeordnete erhalten, gestaffelt nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit in gemeindlichen Gremien, ein Abschiedsgeschenk.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Beigeordnete, welche länger als eine Wahlperiode Mitglieder eines gemeindlichen Gremiums waren, kann darüber hinaus der Wappenteller der Gemeinde Elz verliehen werden.
- (3) Die Verleihung nach Absatz 2 erfolgt durch Beschluß des Gemeindevorstandes. Die Überreichung (auch nach Abs. 1) erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

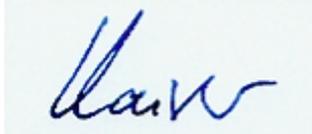
## **§ 10 Tod von Mandatsträgern**

- (1) Bei Tod einer Gemeindevertreterin/eines Gemeindevertreters oder einer Beigeordneten/eines Beigeordneten erfolgt ein Nachruf in der lokalen Presse und eine Kranzniederlegung bei der Bestattung. Das gleiche gilt beim Tod von ehemaligen Bürgermeistern, 1. Beigeordneten, Ehrenbeigeordneten und Gemeindeältesten.
- (2) Bei ehemaligen Gemeindevertretern und Beigeordneten wird, wenn sie länger als 10 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei deren Bestattung ein Kranz niedergelegt.

Die vorgenannten Richtlinien wurden am 19.09.2007 vom Gemeindevorstand beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Elz, 20.09.2007

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaiser', is centered on a light blue rectangular background.

Kaiser, Bürgermeister